

Aktionärsrechte-Richtlinie II der EU (SRD II).

Seit September 2020 ist die zweite Aktionärsrechte-Richtlinie der Europäischen Union («Shareholder Rights Directive II», SRD II) in Kraft. Mit der revidierten Richtlinie sollen die direkten Mitwirkungsrechte der Aktionäre von börsenkotierten Gesellschaften mit Sitz in der EU oder im EWR gestärkt und der Informationsfluss sowie die grenzüberschreitende Kommunikation zwischen Aktionären und Gesellschaften verbessert werden.

Dieses Merkblatt informiert Sie als Kunde über die Rechte und Pflichten im Rahmen der Aktionärsrechte-Richtlinie der EU. Das Dokument erläutert insbesondere die Bestimmung in Ziffer 20 Buchstabe b der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GKB und ergänzt die von der Schweizerischen Bankiervereinigung publizierten Informationen über die Bekanntgabe von Kundendaten (vgl. swissbanking.ch).

Wer ist von der Richtlinie betroffen?

Betroffen sind grundsätzlich alle Aktionäre von Emittenten, die ihren Sitz in der EU oder im EWR haben und deren Aktien zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind (nachfolgend «Gesellschaften»).

Fallen auch Schweizer Banken oder Schweizer Kunden in den Geltungsbereich?

Ja, die Vorgaben stellen zwar europäisches Recht dar und richten sich primär an börsenkotierte Gesellschaften mit Sitz in der EU oder im EWR – die Richtlinie gilt im Grundsatz aber auch für sämtliche Intermediäre (zum Beispiel Banken) mit Sitz in einem Drittstaat wie der Schweiz, sofern diese in den Geltungsbereich der Richtlinie fallende Wertpapierdienstleistungen für ihre Kunden erbringen. Betroffen ist damit auch die GKB; der Wohnsitz/Sitz des Kunden bzw. Aktionärs ist dabei nicht massgebend.

Welches sind die hauptsächlichen Rechte und Pflichten?

a) Identifizierung der Aktionäre

Die Richtlinie sieht vor, dass Gesellschaften das Recht haben, ihre Aktionäre zu identifizieren. Sofern Sie Aktien einer Gesellschaft in Ihrem Wertschriftendepot halten, muss die GKB der Gesellschaft auf deren Verlangen hin unverzüglich Angaben über Sie als Aktionär machen.

Welche Daten werden offengelegt?

Solche Angaben zur Identität des Aktionärs umfassen namentlich:

- Name und Vorname oder Firma des Aktionärs sowie die Adresse (falls vorhanden auch E-Mail-Adresse)
- Eindeutige Kennung (z.B. Passnummer bei natürlichen Personen oder Legal Entity Identifier [LEI] bei juristischen Personen)
- Art der Beteiligung sowie Anzahl der Aktien
- Datum des Erwerbs
- Gegebenenfalls auch Angaben zu Dritten, die Anlageentscheide im Namen des Aktionärs treffen dürfen

Kann ein Aktionär die Offenlegung seiner Kundendaten verweigern?

Nein, die Bank ist auf Anfrage der Gesellschaft zur Offenlegung der Identität des Aktionärs verpflichtet. Die Offenlegung der Angaben erfolgt gestützt auf die jeweils gültigen Basisdokumente (Allgemeine Geschäftsbedingungen, Depotreglement) der GKB.

Für Sie als Aktionär besteht einzig die Möglichkeit, in andere Anlagen zu investieren, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.

b) Übermittlung von Informationen und Erleichterung der Ausübung von Aktionärsrechten

Darüber hinaus hat eine solche Gesellschaft gemäss der SRD II das Recht, ihren Aktionären Informationen über sogenannte Unternehmensereignisse zukommen zu lassen. Dazu zählen auch Einladungen zu Generalversammlungen, welche die GKB Ihnen zustellen wird. Die GKB unterstützt Sie bei Bestellungen von Eintrittskarten und leitet in Ihrem Auftrag die Anmeldung zur Generalversammlung an die Gesellschaft unter Kostenfolge weiter.

Kann ein Aktionär auf die zusätzlichen Informationen verzichten?

Ja, wenn Sie diese zusätzliche Korrespondenz nicht wünschen, können Sie mit unserem Formular «Generalversammlungs-Information (Opting-out)» ausdrücklich auf die Zustellung der Einladungen dieser Gesellschaften verzichten. Für Einladungen zu Generalversammlungen von in der Schweiz domizilierten und börsenkotierten Gesellschaften gilt dieser Verzicht nicht.

Die GKB wird Ihnen gestützt auf die vertraglichen Bestimmungen, insbesondere das Depotreglement, weiterhin Informationen zu Kapitaltransaktionen mit Wahlmöglichkeit (zum Beispiel eine Kapitalerhöhung oder ein Aktienrückkaufangebot der Gesellschaft) zukommen lassen. Über Unternehmensereignisse ohne Wahlmöglichkeit (zum Beispiel eine Dividendenausschüttung) werden Sie wie bisher mit der Abrechnung orientiert.